

Az. 21 S 15609/14  
142 C 14625/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 12353 Berlin

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 14197 Berlin, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21 Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2015 am 21.08.2015 folgendes

### Endurteil:

- I Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 25.07.2014, Az. 142 C 14625/13, wird zurückgewiesen.
- II Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf € 956,00 festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 25.07.2014, Az.: 142 C 14625/13 (Bl. 232/243 d. A.), Bezug genommen.

Die Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an.

Die Beklagte beantragt die Abänderung des Urteils und die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Berufung der Beklagten.

Im Übrigen wird von einem Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

### II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze das Vorbringen der Beklagten als den an die sekundäre Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht genügend angesehen hat. Auch die weiteren Berufungsrügen bleiben erfolglos.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Soweit die Beklagte rügt, das schriftliche Sachverständigengutachten sei unergiebig, lässt sich hieraus allein kein Angriff auf die Tatsachenfeststellungen des Ersturteils im Sinne von § 530 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ZPO entnehmen, da keine Auseinandersetzung damit erfolgt, wie das Gutachten Eingang in das Urteil gefunden hat und warum es deshalb Fehler aufweisen soll.
2. Gleiches gilt für die seitens der Beklagten monierte Aussage des Sachverständigen im Termin vom 25.06.2014 („ natürlich enthält der Hash-Wert nicht die Daten “), bei der ebenfalls kein Bezug zum Ersturteil festzustellen ist.

3. Durch die Bezugnahme auf die Schriftsätze der Beklagten vom 07.02.2014, 21.03.2014 und 27.05.2014 zur protokollierten Vervielfältigung sowie auf die Schriftsätze vom 15.07.2014 und 16.04.2014 betreffend die festgestellten Zeiten der Internetverbindung versucht die Beklagte ebenfalls nur, ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Gerichts zu setzen, ohne sich mit den Gründen des Ersturteils auseinanderzusetzen.
4. Die Behauptung, die Feststellungen des Sachverständigen könnten nicht richtig sein, weil er ein System begutachtet habe, das dem Stand von 2009 entspreche, weil er keine eigenen Nachforschungen zum Entstehen der Hashwerte und zur Verwendung der jeweiligen Algorithmen angestellt habe, stellt ebenfalls keinen tauglichen Berufungsantrag dar, weil unklar bleibt, warum das Ersturteil durch die vermeintlich falschen Feststellungen fehlerhaft sein soll.
5. Die Frage der Nutzung einer bestimmten Netzwerkkarte mag zwar technisch interessant sein, lässt aber so, wie sie seitens der Beklagten diskutiert wird, erneut völlig offen, warum sie für die Richtigkeit des Ersturteils von Belang sein soll.
6. Soweit die Beklagte moniert, der Sachverständige habe mittels Horprobe nicht feststellen können, dass die maßgeblichen Dateien das gesamte Album enthalten, und er vielmehr nur einzelne Teile des Stückes [REDACTED] aufgefunden habe, ist dies unbehelflich, da auch die Übertragung kleiner Teile eines Werkes nach ständiger Rechtsprechung für eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG genügt und gerade der Funktionsweise von Filesharing-Netzwerken entspricht.
7. Dass bei der Einholung des Sachverständigengutachtens Kosten von ca. € 5.000,00 entstanden sind, führt nicht zu dessen Unverwertbarkeit. Die Parteien haben es im Zivilverfahren in der Hand, durch gezieltes Bestreiten oder Nichtbestreiten einzelner Tatsachen die Beweisaufnahme sowie die hierdurch entstehenden Kosten zu steuern und in einem vernünftigen Rahmen zu halten.
8. Soweit die Beklagte einen Verfassungsverstoß durch die Anschlussermittlung moniert, mag zwar ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Beklagten nach Art. 2 Abs. 1 GG erfolgt sein. Diese wird naturgemäß jedoch nicht unbeschränkt gewährleistet, sondern findet ihre Schranken u.a. in den Rechten anderer, zumal in deren verfassungsmaßig geschützten Rechten, beispielsweise den unter dem Schutz von Art. 14

GG stehenden Rechtspositionen des geistigen Eigentums. Eine Verletzung hat die Beklagte diesbezüglich nicht näher dargetan, die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft Onlinedurchsuchungen durch staatliche Ermittlungsorgane.

- 9 Soweit die Beklagte rügt, die Beschlüsse des Landgerichts Köln nach § 101 Abs 9 UrhG seien auf unrichtiger Tatsachengrundlage ergangen, schließt sich die Kammer der Auffassung des OLG Köln auf Seite 6 des Beschlusses vom 02.06.2015, Az. 6 W 59/15, an. Anhaltspunkte für eine falsche eidesstattliche Versicherung von Frau [REDACTED] sind nicht ersichtlich. Auf ein vollständiges Abhören der Titel kommt es im Übrigen nicht an. Insoweit kann auf das oben zu Horproben Gesagte verwiesen werden.
- 10 Soweit die Beklagte umfangreich zu unterschiedlichen Datei-Formaten, Hashwerten, Rainbow-Tabellen und der Notwendigkeit des einzelnen Ladens von Dateien abstellt, ist hierin erneut ein konkreter Berufungsangriff auf das Ersturteil nicht zu erkennen, da sie nicht ausführt, worin konkret der Fehler des Erstgerichts im Hinblick auf die Tatsachenfeststellung oder Rechtsanwendung bestehen soll. Dass Dateien im Internet teilweise von ihrem Inhalt abweichende Dateinamen haben, spielt aufgrund des Abgleichs der Hashwerte keine Rolle.
- 11 Soweit die Beklagte im Hinblick auf angebliche Zuordnungsfehler bei der IP-Adresse auf ihre Schriftsätze vom 15.07.2013, 21.03.2014 und 27.05.2014 verweist, setzt sie erneut ihre Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Erstgerichts, ohne vermeintliche Fehler des Ersturteils aufzuzeigen.
12. Soweit die Beklagte eine behauptete Besorgnis der Befangenheit des Erstgerichts rügt, hatte es ihr freigestanden, entsprechende prozessuale Schritte unter Beachtung von § 43 ZPO in erster Instanz zu unternehmen.
- 13 Das Sachverständigengutachten hatte durch das Erstgericht nicht auf die Ermittlung der IP-Adresse durch den Provider erstreckt werden müssen, da es zutreffend auf die Rechtsprechung zu einer mehrfachen Ermittlung (OLG Köln) abgestellt hat. Insoweit kommt es nicht darauf an, dass weitere Ermittlungszeitpunkte nicht streitgegenständlich sind, da die Vermutungswirkung nicht voraussetzt, dass auch alle ermittelten Verstöße Gegenstand des streitigen Verfahrens werden.

- 14 Im Hinblick auf die sekundäre Darlegungslast der Beklagten kommt es zwar nicht auf die Wirrungen um den Lebensgefährten oder Ehemann der Beklagten an, das Erstgericht hat aber zutreffend angenommen, dass die Beklagte die sie treffenden Nachforschungspflichten bezüglich Herrn ■■■ nicht erfüllt hat

Die Kammer erwartet hier entsprechend der BearShare-Entscheidung des BGH konkreten verletzungsbezogenen Sachvortrag. Danach genügt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet.

Aufgrund des zweigliedrigen Prüfungsmaßstabs („und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen“) hat das Erstgericht zutreffend angenommen, dass die Beklagte durch den pauschalen Verweis auf die Nutzungsmöglichkeit des Internetanschlusses durch den Zeugen ■■■ ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist. Gelegenheit hierzu hätte die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 17.06.2014 sowie im Termin vom 25.06.2014 gehabt, so dass der Hinweis auf eine vermeintliche Verletzung des rechtlichen Gehörs neben der Sache liegt. Nach ihrem eigenen Vortrag war sie vom Erstgericht am 10.06.2014 auf die Entscheidung BearShare hingewiesen worden.

- 15 Soweit die Beklagte moniert, das Urteil des Erstgerichts sei bereits am 21.07.2014 verkündet worden und ihre Schriftsätze vom 16.07.2014, 22.07.2014 und 23.07.2014 seien folglich nicht zur Kenntnis genommen worden, ist auf das Verkündungsprotokoll vom 25.07.2014 (Bl. 231 d A) zu verweisen.
- 16 Der vorgerichtliche Streitwert für die Abmahnung ist mit € 10.000,00 für ein ganzes Musikalbum mit 28 Titeln keineswegs überhöht. Nach der Rechtsprechung des OLG München (Az. 6 W 276/12) sind für den ersten Titel € 5.000,00, für den zweiten bis fünften Titel je € 2.500,00, für den sechsten bis zehnten Titel je € 1.500,00 sowie für jeden weiteren Titel je € 500,00 anzusetzen, was einen denkbaren Gesamtstreitwert von € 31.500,00 ergibt.
- 17 Warum die vorgerichtliche Abmahnung für die hier streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht brauchbar gewesen sein soll und was sie mit der zitierten Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 2365/11 zu tun hat, lässt sich dem Vortrag der Beklagten nicht entnehmen

18. Der Schriftsatz der Beklagten vom 17.08.2015 war im Termin vom 22.07.2015 nicht nachgelassen worden, ein entsprechender Antrag war nicht gestellt worden. Der darin enthaltene Sachvortrag ist daher nach § 296a ZPO unberücksichtigt zu lassen

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordern. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung unter Anwendung der vom BGH zuletzt in der Entscheidung BearShare aufgestellten Grundsätze

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

[Redacted]  
Richter  
am Landgericht

[Redacted]  
Richterin  
am Landgericht

[Redacted]  
Richter  
am Landgericht

zugleich für den durch  
Elternzeit an der Unterschriftenleistung gehinder-  
ten RiLG [Redacted]

Verkündet am 21.08.2015:

[Redacted]  
Justizobersekretärin

Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift-Ablichtung

München, den ..2..4..Aug..2015.....

Der Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



[Redacted]  
Justizobersekretärin